

Pension und Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamte des Freistaats Bayern

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

schwerbehinderte Beschäftigte im öffentlichen Dienst stehen häufig vor besonderen Herausforderungen bei der Gestaltung ihres Übergangs in den Ruhestand. Gerade Fragen nach dem richtigen Zeitpunkt, möglichen Abschlägen oder den Chancen einer Altersteilzeit beschäftigen viele Kolleginnen und Kollegen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Grundlagen für Beamtinnen und Beamte beim Freistaat Bayern; für Polizei, Justiz und Lehrkräfte gelten besondere Regelungen.

Die Versorgung der Bayerischen Beamtinnen und Beamten ist durch das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) geregelt.

Anspruch auf Ruhegehalt besteht nur bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit (in Vollzeit oder Teilzeit) von mindestens fünf Jahren oder einer Dienstbeschädigung. Endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung, besteht kein Anspruch auf Ruhegehalt.

Der Ruhestand kann bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, auf Antrag oder bei Dienstunfähigkeit erfolgen.

Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestand ist die **Vollendung des 67. Lebensjahres** (Art. 62 BayBG). Für ältere Jahrgänge als Geburtsjahr 1964 greift die Übergangsregel gemäß Art. 143 BayBG und verschiebt die Regelaltersgrenze pro Geburtsjahrgang in den derzeit betroffenen Fällen um zwei Monate nach vorne; so beträgt es z.B. 66 Jahre und 10 Monate bei Geburtsjahr 1963 bzw. 66 Jahre und 2 Monate bei Geburtsjahr 1959.

Der Ruhestandseintritt erfolgt dabei zum jeweiligen Monatsende.

Gemäß Art 64 BayBG können Beamtinnen und Beamte auf Antrag bereits mit **Vollendung des 64. Lebensjahres** in den Ruhestand treten. Schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen (GdB ab 50) können sich bereits mit **Vollendung des 60. Lebensjahres** auf Antrag in den Ruhestand versetzen lassen. Beim Antragsruhestand kann der Ruhestandseintritt auch bereits zum jeweiligen Monatsersten erfolgen.

In den Ruhestand zu versetzen ist auch, wer wegen des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (**dienstunfähig**) ist. Bei Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall beruht, wird der erdiente Ruhegehaltsatz um 20 % erhöht. Mindestens stehen hier 63,78 % und höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu.

Herausgeber:

Wolfgang Kurzer, Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im StMFH

E-Mail: wolfgang.kurzer@stmfh.bayern.de, Tel. 089 2306-2751

Intranet www.stmf.bybn.de/hauptsbv/

Stellvertretende Mitglieder:

Roland Bohner, Kevin Söll, Fred Reck, Margit Burger, Anette Mattern, Johann Peutler

Geht jemand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, fallen **Versorgungsabschläge** an (Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG). Diese betragen 0,3 % je Monat der vorzeitigen Ruhestandsversetzung, maximal jedoch 10,8 %. Bei Schwerbehinderung gilt dabei das Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, als grundsätzliche Referenz für den Versorgungsabschlag. Für ältere Jahrgänge als Geburtsjahr 1964 greift beim Antragsruhestand wiederum eine Übergangsregelung und verschiebt die Altersgrenze pro Geburtsjahrgang derzeit jeweils um zwei Monate nach vorne (Art 106 BayBeamtVG).

Eine wichtige Sonderregelung beinhaltet Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG, der für sog. **langjährig Beschäftigte** einen abschlagsfreien Ruhestand ermöglicht:

- mit 64 Jahren und 45 Dienstjahren.
 - mit 64 Jahren und 40 Dienstjahren bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten.
- Für die Berechnung der Dienstjahre wird Teilzeit voll angerechnet, ebenso Kindererziehungszeiten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes.

Höhe der Pension

Die Pension berechnet sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wobei pro Dienstjahr ein Satz von 1,79375 % gewährt wird, bis zu einem Maximum von 71,75 % nach 40 Jahren Dienst.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Bezüge bzw. mindestens 66,5 % der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.

Besteht neben den Versorgungsbezügen ein Anspruch auf eine Rente, dürfen die Versorgungsbezüge zusammen mit den Rentenansprüchen einen Höchstbetrag nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag beträgt i.d.R. 71,75 % aus der Endstufe der letzten Besoldungsgruppe.

Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG

Die Altersteilzeit ist ein beliebtes Instrument für den gleitenden Übergang in den Ruhestand. Für Schwerbehinderte kann sie ab 58 Jahren bewilligt werden (sonst ab 60). Dabei gilt:

- der Beschäftigungsumfang beträgt 60 % der Arbeitszeit der letzten 5 Jahre.
- möglich ist wahlweise eine kontinuierliche Einbringung im Teilzeit- oder im sog. Blockmodell, in dem zunächst voll gearbeitet und anschließend freigestellt wird.
- die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr.

Nähere Informationen zu den beiden Altersteilzeitmodellen finden Sie in der Broschüre "Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit" vom StMFH.

Altersteilzeit verändert nicht die Regelungen beim Versorgungsabschlag, wohl aber die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Für die Planung empfiehlt sich eine individuelle Berechnung durch die Bezügestelle.



Unsere Darstellung ersetzt keine individuelle Rechts- oder Rentenberatung.

Wir verweisen auf die Möglichkeit der **Selbstberechnung** „Versorgungsauskunft digital“ im Mitarbeiterservice Bayern.

Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr Landesamt für Finanzen (LfF).

Ihre Hauptschwerbehindertenvertretung